

Zuwendungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG); Sondermaßnahmen der Städtebauförderung

(IMS vom 23.02.2009 Nr. IIC6-4654-001/09)

Maßnahmenvereinbarung

zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von / der und

der Stadt der Marktgemeinde der Gemeinde

als Zuwendungsempfängerin

Bezeichnung des Projekts:

1. Die Zuwendungsempfängerin beabsichtigt das Projekt im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnvG) mit Mitteln des Bundes zu verwirklichen. Die Zuwendungsempfängerin tut dies in Kenntnis der Tatsache, dass sich aus dem ZulnvG und der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bedingungen ergeben, deren Nichterfüllung zu Rückforderungen der ausgereichten Mittel führen kann. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
2. Die Zuwendungsempfängerin bestätigt, dass das vorgenannte Projekt nicht vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurde und bis zum 31. Dezember 2011 durchgeführt und abgeschlossen sowie gegenüber dem Freistaat unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts, durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abgerechnet werden kann. Soweit für das Projekt Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden, besteht kein Anspruch auf Förderung auch dieser Ausgaben.
Soweit das Projekt schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurde, aber noch nicht abgeschlossen ist, bestätigt die Zuwendungsempfängerin, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Der Zuwendungsempfängerin ist bewusst, dass im Jahr 2011 Finanzhilfen nur für Projekte eingesetzt werden können, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen werden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Das Projekt gilt als abgeschlossen, wenn es in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
3. Die Zuwendungsempfängerin bestätigt, dass es sich beim vorgenannten Projekt um eine zusätzliche Investition im Sinne des § 3a Abs. 1 und Abs. 2 1. Alternative ZulnvG handelt, deren Gesamtfinanzierung am 27. Januar 2009 nicht durch eine amtlich bekanntgemachte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan gesichert war (maßnahmebezogene Zusätzlichkeit).
4. Die Zuwendungsempfängerin erklärt, dass die längerfristige Nutzung des Projektgegenstands auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.
5. Die Zuwendungsempfängerin versichert, dass für das Projekt keine weitere Förderung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder nach KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ beantragt wird.
6. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, auf die Förderung nach dem ZulnvG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.
7. Der Zuwendungsempfängerin ist bekannt, dass der Freistaat die Zuwendung mittels Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid ganz oder teilweise zuzüglich angefallener Zinsen zurückfordern kann, falls einzelne der in den Nrn. 1 mit 5 vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllt werden.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Zuwendungsempfängerin

Regierung